

- d) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

(2) Für Kinder besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres<sup>1</sup> Anspruch auf Sonderpflegegeld monatlich in folgender Höhe:

- a) der Stufe I 90M  
b) der Stufe II 135M

#### §16

Treffen mehrere der in den §§ 14 und 15 genannten Voraussetzungen zu, so besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.

#### §17

(1) Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat grundsätzlich 50 % des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt. Erfolgt der Aufenthalt in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim bzw. Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens, ruht der Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ruht grundsätzlich der Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(3) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte besteht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, der Anspruch auf das Blindengeld und Sonderpflegegeld.

### III.

#### Sonstige soziale Leistungen

#### §18

##### Übernahme der Kosten der Hauswirtschaftspflege

(1) Die von der Volkssolidarität geleistete Hauswirtschaftspflege bei Bürgern im höheren Lebensalter und bei pflegebedürftigen Bürgern mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis zu 400 M, bei Ehepaaren bis zu 600 M, wird aus staatlichen Mitteln finanziert, soweit nicht unterhaltspflichtige Angehörige die Kosten ganz oder teilweise zu tragen haben. Die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger richtet sich nach § 23.

(2) Übersteigt das Nettoeinkommen der betreuten Bürger monatlich 400 M, bei Ehepaaren 600 M, haben sie mit 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens zur Finanzierung der Betreuung beizutragen.

(3) Erhält der Betreute Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld durch die Sozialversicherung oder Sozialfürsorge, sind diese Leistungen anteilmäßig in dem Umfang, wie die erforderliche Betreuung durch die Hauswirtschaftspflege gewährleistet wird, zur Finanzierung der Betreuungskosten in Anspruch zu nehmen. Auf diesen anteiligen Kostenbeitrag kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn neben der Hauswirtschaftspflege eine weitere pflegerische Betreuung gegen Bezahlung erforderlich ist. Vom Blindengeld und Sonderpflegegeld sind höchstens 30% für die Kosten der Hauswirtschaftspflege in Anspruch zu nehmen.

#### §19

##### Mietzuschüsse für Bürger im Rentenalter<sup>1</sup>

Bürgern im Rentenalter, die eine altersgerechte Wohnung in einem Wohnhaus für ältere Bürger oder anderen Wohngebäude erhalten haben, um ihnen die weitere selbständige Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern, können unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse Mietzuschüsse gewährt werden, wenn die Entrichtung des vollen Mietpreises für sie zu einer erheblichen Einschränkung in der Befriedigung der sonstigen Lebensbedürfnisse führen würde.

#### §20

##### Sonstige Zuschüsse für betreuungsbedürftige Bürger

Betreuungsbedürftigen Bürgern im Rentenalter und anderen betreuungsbedürftigen Bürgern, die durch gesellschaftliche Einrichtungen mit Mittagessen oder Dienstleistungen versorgt werden, können zur Bezahlung der Kosten unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse Zuschüsse gewährt werden.

##### Übernahme von Unterhaltskosten in Einrichtungen

#### §21

Der Aufenthalt und die Betreuung minderjähriger Kinder, die sich in einer staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens für physisch oder psychisch Geschädigte befinden und für die nach abgeschlossener Heilbehandlung die Kosten nicht mehr die Sozialversicherung trägt, werden aus staatlichen Mitteln<sup>1</sup> finanziert, soweit nicht gemäß § 24 die Eltern dafür aufzukommen haben.

#### §22

Für Bürger, deren Anspruch auf Invalidenrente gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung<sup>1</sup> vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401) bei Aufenthalt in einem<sup>1</sup> staatlichen oder nichtstaatlichen Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim ruht, werden die Kosten der Unterbringung und Betreuung aus staatlichen Mitteln übernommen. Sie erhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften eine zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung.

### IV.

##### Entlastung Werkstätiger von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen

#### §23

(1) Die Leistungen der Sozialfürsorge werden unabhängig von einer familienrechtlichen Unterhaltsberechtigung des Antragstellers und seiner mit zu unterstützenden Familienangehörigen gegenüber unterhaltspflichtigen Verwandten gewährt, Wenn es sich um die Unterhaltsberechtigung von

— volljährigen Kindern, die nicht mehr die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule, erweiterte Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen und sich nicht mehr in der Berufsausbildung oder im Direktstudium befinden, gegenüber ihren Eltern,

— Eltern gegenüber ihren Kindern,

— Enkelkindern gegenüber ihren Großeltern,

— Großeltern gegenüber ihren Enkelkindern

handelt und das Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen je 900 M nicht übersteigt.

<sup>1</sup> Die Gewährung von Mietzuschüssen für Schwerstgeschädigte ist in der Verordnung vom 29. Juli 1976 zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger (GBl. I Nr. 33 S. 411) geregelt.